



---

**Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement**

Bahnhofstrasse 15  
Postfach 3768  
6002 Luzern  
Telefon 041 228 51 55  
buwd@lu.ch  
www.lu.ch

Per E-Mail an:

[gever@blw.admin.ch](mailto:gever@blw.admin.ch)

Luzern, 25. April 2023

Protokoll-Nr.: 399

## **Landwirtschaftliches Verordnungspaket 2023 Stellungnahme**

Sehr geehrter Herr Bundesrat  
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 27. Januar 2023 haben Sie den Kantonsregierungen die Änderungsentwürfe von Ausführungsbestimmungen zum Landwirtschaftsgesetz zur Vernehmlassung unterbreitet. Im Namen und Auftrag des Regierungsrates bedanke ich mich für die Gelegenheit zur Vernehmlassung.

Die detaillierten Änderungsanträge und -vorschläge lassen sich dem beigefügten Vernehmlassungsformular entnehmen. Generell erlauben wir uns darauf hinzuweisen, dass die Komplexität des agrarpolitischen Instrumentariums und damit auch der Vollzugsaufwand für die Kantone stetig zunimmt. Eine zentrale und administrative Vereinfachung würde darin bestehen, wenn beschlossene Änderungen des Landwirtschaftsrechts für vier Jahre unverändert belassen würden – statt quasi jährliche «Nachjustierungen» mit einem allenfalls neuerlichen Anpassungsbedarf vorzunehmen.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung der Anträge und Bemerkungen bei der weiteren Bearbeitung der Vorlage.

Freundliche Grüsse

Fabian Peter  
Regierungsrat

Beilage:

- Vernehmlassungsformular

# Vernehmlassung zum landwirtschaftlichen Verordnungspaket 2023

## Procédure de consultation sur le train d'ordonnances agricoles 2023

## Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze agricole 2023

Organisation / Organizzazione	Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement des Kantons Luzern
Adresse / Indirizzo	Bahnhofstrasse 15, Postfach 3768, 6002 Luzern
Datum / Date / Data	25. April 2023

Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen. Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme als **Word-Dokument** elektronisch an [gever@blw.admin.ch](mailto:gever@blw.admin.ch). Vielen Dank!

Nous vous prions de ne pas modifier le formatage de ce formulaire. Merci d'envoyer votre prise de position **en format Word** par courrier électronique à [gever@blw.admin.ch](mailto:gever@blw.admin.ch). Merci beaucoup !

Si prega di non modificare la formattazione del modulo. Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri sotto forma di **documento Word** all'indirizzo di posta elettronica [gever@blw.admin.ch](mailto:gever@blw.admin.ch). Grazie!

## **Inhalt / Contenu / Indice**

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali.....	3
BR 01 GUB/GGA-Verordnung / Ordonnance sur les AOP et les IGP / Ordinanza DOP/IGP (910.12).....	4
BR 02 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13).....	6
BR 03 Verordnung über die Förderung von Qualität und Nachhaltigkeit in der Land- und Ernährungswirtschaft / Ordonnance sur la promotion de la qualité et de la durabilité dans le secteur agroalimentaire / Ordinanza sulla promozione della qualità e della sostenibilità nell'agricoltura e nella filiera alimentare / (910.16) .....	13
BR 04 Landwirtschaftliche Begriffsverordnung / Ordonnance sur la terminologie agricole / Ordinanza sulla terminologia agricola (910.91).....	14
BR 05 Pflanzengesundheitsverordnung / Ordonnance sur la santé des végétaux / Ordinanza sulla salute dei vegetali (916.20).....	15
BR 06 Dünger-Verordnung / Ordonnance sur les engrais / Ordinanza sui concimi (916.171).....	16
BR 07 Tierzuchtverordnung / Ordonnance sur l'élevage / Ordinanza sull'allevamento di animali (916.310).....	17
BR 08 Schlachtviehverordnung / Ordonnance sur le bétail de boucherie / Ordinanza sul bestiame da macello (916.341) .....	18
BR 09 Höchstbestandesverordnung / Ordonnance sur les effectifs maximums / Ordinanza sugli effettivi massimi (916.344) .....	19
BR 10 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2) .....	20
BR 11 Verordnung über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank / Ordonnance relative à Identitas SA et à la banque de données sur le trafic des animaux / Ordinanza concernente Identitas AG e la banca dati sul traffico di animali (916.404.1) .....	21
BR 12 Verordnung über die Beurteilung der Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft / Ordonnance sur l'évaluation de la durabilité de l'agriculture / Ordinanza concernente l'analisi della sostenibilità in agricoltura (919.118) .....	22
BR 13 Verordnung über Gebühren des Bundesamtes für Landwirtschaft / Ordonnance relative aux émoluments perçus par l'Office fédéral de l'agriculture / Ordinanza concernente le tasse dell'Ufficio federale dell'agricoltura (910.11) .....	23
WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique / Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181).....	24
WBF 02 Verordnung des WBF und des UVEK zur Pflanzengesundheitsverordnung / Ordonnance du DEFR et du DETEC relative à l'ordonnance sur la santé des végétaux / Ordinanza del DEFR e del DATEC concernente l'ordinanza sulla salute dei vegetali (916.201) .....	25
WBF 03 Futtermittelbuch-Verordnung / Ordonnance sur le Livre des aliments pour animaux / Ordinanza sul libro dei prodotti destinati all'alimentazione animale (916.307.1) .....	26

## Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Die Komplexität des agrarpolitischen Instrumentariums und damit auch der Vollzugsaufwand für die Kantone nehmen ständig zu. Eine zentrale und administrative Vereinfachung würde darin bestehen, wenn beschlossene Änderungen des Landwirtschaftsrechts für vier Jahre unverändert belassen würden.

**Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:**  
Keine Bemerkungen.

<b>Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag Proposition Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni</b>
<p>Art. 14a</p>	<p>Grundsätzliche Zustimmung, allerdings mit folgendem Vorbehalt:</p> <p>Lebensmittel mit geschützten Ursprungsbezeichnungen oder geschützten geografischen Angaben, die nicht gemäss Pflichtenheft hergestellt wurden, sollen (beispielsweise) mit einem roten Punkt versehen werden müssen. Darauf soll ein Hinweis stehen und danach eine Internetadresse, unter welcher leicht auffindbar darüber informiert wird, bezüglich welcher Aspekte des Pflichtenheftes Abweichungen beim Produkt bestehen. Ein derartiges Vorgehen hat sich während der COVID-19-Pandemie mit Änderung der Verordnung über Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände (LGV) bewährt.</p>	<p>Wir begrüßen die Einführung einer Bestimmung, welche bei aussergewöhnlichen klimatischen Vorkommnissen (z.B. Trockenheit, langanhaltender Dauerregen) oder von behördlichen Anordnungen (z.B. zur vorsorglichen Bekämpfung von Tierseuchen wie etwa Weideverbote) kurzfristig und vorübergehend eine Abweichung vom Pflichtenheft zulässt. Diese Regelung trägt dazu bei, die Wertschöpfung aus GUB/GGA auch unter den Bedingungen des Klimawandels beizubehalten.</p> <p>Es ist jedoch auf den folgenden Widerspruch hinzuweisen:</p> <p>Mit dem Lebensmittelgesetz (Art. 1 Bst. d LMG) wird sichergestellt, dass Konsumentinnen und Konsumenten beim Erwerb von Lebensmittel alle notwendigen Informationen erhalten, welche für den Kaufentscheid massgeblich sind. Geschützte Ursprungsbezeichnungen oder geschützte geografische Angaben sind derartige Informationen. Konsumentinnen und Konsumenten verbinden mit ihnen beispielsweise eine spezielle Herkunft oder eine besondere Herstellungsart.</p> <p>Neu soll die – vorübergehende – Möglichkeit eingeräumt werden, dass derartige Produkte vertrieben werden können, obschon sie die zugrundeliegenden Regeln, welche in einem Pflichtenheft festgelegt sind, nicht erfüllen. Diese Änderung</p>

<b>Artikel, Ziffer (Anhang)</b> <b>Article, chiffre (annexe)</b> <b>Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag</b> <b>Proposition</b> <b>Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung</b> <b>Justification / Remarques</b> <b>Motivazione / Osservazioni</b>
		<p>kann ohne einen entsprechenden Hinweis oder eine Information auf dem Produkt erfolgen.</p> <p>Mit dieser geplanten Anpassung ist der im Lebensmittelgesetz verankerte Schutz von Konsumentinnen und Konsument vor Täuschung nicht mehr gewährleistet. Nicht zuletzt steht damit auch der gute Ruf einer geschützten Ursprungsbezeichnung oder einer geschützten geografischen Angabe und das Vertrauen in derartige Labels auf dem Spiel. Diesem Umstand kann der Art. 14a Abs. 3 der neuen GUB/GGA-Verordnung, welcher sich auf die sensorischen und auf die stofflichen Haupteigenschaften beschränkt, nicht entgegenwirken.</p>

**BR 02 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)**

**Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:**

Die vorgeschlagenen Änderungen führen nicht zu Vereinfachungen weder für die Landwirte noch für die Kantone. Das Beitragssystem wird von Jahr zu Jahr komplexer und undurchschaubarer. Durch die steigende Komplexität nimmt auch der administrative Aufwand laufend zu. Die Reduktion der Biodiversitätsbeiträge der Qualitätsstufe I bei vier Biodiversitätstypen sowie die Reduktion der BTS-Beiträge und der Beiträge für längere Nutzungsdauer von Kühen lehnen wir ab.

<b>Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag Proposition Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni</b>
Art. 21	Änderungsantrag:  Wurden die Inventarflächen noch nicht verbindlich gemäss Art. 15 Abs. 2 ausgeschieden, wird auf die Ausscheidung des Pufferstreifens verzichtet, bis die Inventare verbindlich ausgeschieden sind.	Es muss zuerst noch überprüft werden, bei welchen verbindlich ausgeschiedenen Inventarflächen bereits Puffer integriert worden sind und bei welchen diese noch fehlen. Dies ist sehr aufwendig. Es braucht eine enge Zusammenarbeit zwischen Landwirtschaft und Naturschutzfachstellen. Deshalb ist eine Übergangsfrist oder eine Verschiebung der vorgeschlagenen Einführung von mindestens 4 Jahren notwendig.
Art. 29 Abs. 4-8	Änderungsantrag zu Art. 29 Abs. 5  « <sup>5</sup> Zur Entbuschung von Flächen ist das Mulchen mit einer vorgängigen Bewilligung des Kantons zulässig. <u>Vor Erteilung der Bewilligung holt der Kanton die Zustimmung der kantonalen Fachstellen für Wald, Naturschutz und Wildtiere ein</u> . Er kann vom Bewirtschafter oder von der Bewirtschafterin ein Gutachten einer Beratungsstelle verlangen.»	Wir erachten die vorgesehene Regelung als zweckmässig zur Verhinderung der Vergandung und Verbuschung. Wir erkennen einen positiven Effekt auf die Bekämpfung von Problempflanzen. Die Unterscheidung zwischen Weidepflege bei krautigen Pflanzen (Weidepflege ohne Bewilligungsverfahren) und Entbuschung (mit Bewilligung) erachten wir grundsätzlich als praxistauglich und sinnvoll. Allerdings ist für eine Bewilligung zur Entbuschung die Zustimmung der kantonalen Fachstelle Wald als zuständige Behörde für die Waldfeststellung bzw. für das Rodungsverfahren erforderlich (Art. 2, 5 und 7 WaG).
Art. 35 Abs. 2	Umformulierung des letzten Satzes (Aufzählung Kleinstrukturen) : ... gemäss der Erhebungsmethodik nach Artikel 59 Absatz	Eine Aufzählung möglicher Kleinstrukturen ist sinnvoll. Sie darf aber nicht abschliessend sein. Es ist eine offene Formu-

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	2 angerechnet. Als Kleinstrukturen gelten insbesondere Strauchgruppen, Einzelsträucher, Asthaufen, Streuhaufen, Wurzelstöcke, Wassergräben, Tümpel, Teiche, Ruderalflächen, Steinhaufen, Steinwälle, Trockenmauern, Felsblöcke, natürlicherweise entstandene und bewusst geschaffene offene Bodenstellen zur Förderung der Biodiversität oder Strukturen zur Förderung von Zielarten.	lierung zu wählen, damit weitere, heute nicht im Fokus stehende Kleinstrukturen möglich sind.
Art. 57 Abs. 4	<p>Änderungsantrag</p> <p>Für Biodiversitätsförderflächen nach den Absätzen 1 Buchstabe d und für Bäume nach Absatz 1bis Buchstabe b können die Kantone die Verpflichtungsdauern für Beiträge der Qualitätsstufe I und II sowie für den Vernetzungsbeitrag nach Artikel 61 auf derselben Fläche aufeinander abstimmen. <i>Die abgestimmte Verpflichtungsdauer hat sich in der Regel an der Verpflichtungsdauer der QII-Fläche zu orientieren.</i></p>	QII-Flächen haben sowohl aus Sicht Biodiversität als auch aus Sicht Beitragshöhe den höchsten Wert. Um diesen Wert in fachlicher und materieller Hinsicht zu würdigen, soll sich die harmonisierte Verpflichtungsdauer in der Regel an der Verpflichtungsdauer der QII-Fläche orientieren.
Art. 71a Abs. 3	Herbizidverzicht im Ackerbau: Die Anforderung «pro Hauptkultur auf dem Betrieb gesamthaft» soll gestrichen werden.	Für viele Betriebe ist die Anforderung der Gesamtbetrieblichkeit ein «Killer». Wegen einer «Problemparzelle» wird bei allen Kulturen auf die Anmeldung «Herbizidverzicht im Ackerbau» verzichtet.
Art. 71b Abs. 13	Zustimmung, jedoch nicht bei einjährigen Nützlingsstreifen.	Die Möglichkeit, einen Reinigungsschnitt vorzunehmen wird begrüsst und kann bei schlechtem Auflaufen im ersten Jahr hilfreich sein, Ausnahme einjährige Nützlingsstreifen.
Art. 71c Abs. 2 Bst. b	<p>Änderungsantrag:</p> <p>Kulturspezifische Lösung: Bodenbearbeitung vor Kartoffeln und Pflanzkartoffeln vor dem 15. Februar erlauben.</p>	80 % Regelung wirkt willkürlich. Angemessene Bedeckung nicht für einzelne Kulturen umsetzbar.



<b>Artikel, Ziffer (Anhang)</b> <b>Article, chiffre (annexe)</b> <b>Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag</b> <b>Proposition</b> <b>Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung</b> <b>Justification / Remarques</b> <b>Motivazione / Osservazioni</b>
Art. 71d Abs. 2 Bst c	Änderungsantrag:  Anforderung 60 % soll auf 50 % gesenkt werden.	Weizen nach Mais ist nicht beitragsberechtigt. Der Maximale Flächenanteil von Weizen beträgt 50 %. Um sicherzustellen, dass Betriebe trotz Weizen das Programm anmelden können, soll die Anforderung auf 50 % gesenkt werden.
Art. 73	Die im Zusammenhang mit dem Tierwohl definierten Tierkategorien sind mit denjenigen, welche beim Tierschutz verwendet werden, in Übereinstimmung zu bringen	<p>Die in den Bereichen Tierwohl und Tierschutz unterschiedlich definierten Tierkategorien (für das Tierwohl werden dafür die Strukturdaten zugrunde gelegt) führt zu nicht eindeutigen Zuordnungen von Tierkategorien für Kontrollen auf Nutztierhaltungsbetrieben (eine Tierschutztierkategorie kann mehrere Tierwohlkategorien enthalten). Insbesondere bei einer gleichzeitigen Kontrolle von Tierschutz und Tierwohl auf einem Nutztierhaltungsbetrieb ist dadurch nicht gewährleistet, dass alle auf dem Betrieb vorhandenen Tierkategorien auch wirklich überprüft werden.</p> <p>Die laufende Revision der DZV wäre eine ideale Gelegenheit, hier Abhilfe zu schaffen. Eine solche Angleichung würde zu einer Vereinfachung führen, welche sicher auch im Sinne der Tierhaltenden wäre.</p>
Art. 75a Abs. 4	Änderungsantrag:  Der Beitrag wird nur ausgerichtet, wenn den Tieren <del>aller Tierkategorien nach Artikel 73 Buchstabe a</del> <i>aller Tierkategorien nach Artikel 73 Buchstabe a Ziffer 1 bis 4 und Ziffer 6 bis 8</i> , für die kein Weidebeitrag ausgerichtet wird, Auslauf nach Artikel 75 Absatz 1 gewährt wird.	<p>Bei Kälbern &lt;160 Tage ist der permanente Auslauf je nach Lage und Jahreszeit nicht förderlich für die Gesundheit. Für Betriebe, welche die Kälber früh verkaufen, sind die Investitionen unverhältnismässig.</p> <p>Sowohl bei der Kommunikation als auch bei der Programmierung im Software System und bei der Kontrolle führt die Koppelung zu einem unverhältnismässigen Mehraufwand.</p> <p>Die Erklärung Gesamtbetrieblichkeit hinkt. So kann der Vollweidebetrieb, welcher keinen permanenten Auslauf für die Kälber hat, diese aber mit 21 Tagen verkauft, nicht profitieren. Der Betrieb mit dem neu erstellten «Roboterstall» kann</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		problemlos den Weidebeitrag für die Aufzuchtrinder einfordern.
Anhang 1, Ziff. 2.1.6	Streichen	Im Rahmen des Verordnungspakets Parlamentarische Initiative 19.475 «Das Risiko beim Einsatz von Pestiziden reduzieren» hat der Bundesrat betreffend Nährstoffbilanz den Fehlerbereich von plus 10 % bei Stickstoff und Phosphor per 2024 aufgehoben. Die Nährstoffbilanz darf somit ab 2024 bei maximal 100% abgeschlossen werden. Aus diesem Grund ist dieser Artikel zu streichen, da hier im Rahmen der DZV lokale Verschärfungen gemacht werden, welche auch inhaltlich nicht begründbar sind, da es bei der Phosphor-Thematik im Zo nicht um den einzelbetrieblichen Anfall von Hofdünger, sondern um den Austrag auf die Flächen geht.
Anhang 1, Ziff. 9.6	<p>Änderungsantrag:</p> <p>Entlang von oberirdischen Gewässern und entlang von Inventarflächen nach den Artikeln 18a und 18b NHG, <i>jedoch nur für FMI, TWW, HMI und entsprechende regionale Inventare</i>, ohne ausgeschiedene Pufferzonen, ist ein mindestens 6 m breiter Pufferstreifen anzulegen.</p>	<p>Es braucht eine Differenzierung der Inventarflächen: Sinnvoll ist eine Pufferzone bei FMI, TWW, HMI und bei entsprechenden regionalen Inventaren.</p> <p>Die Ausscheidung eines 6 m Pufferstreifens entlang von Inventarflächen ist eine materielle Änderung zur bisherigen Anforderung der DZV. Bisher war keine Minimalbreite festgelegt und es gab dafür keinen Kontrollpunkt.</p> <p>Grundsätzlich ist ein Pufferstreifen mit klarer Mindestbreite zu begrüssen, solange dies nur bei verbindlich ausgeschiedenen Inventaren erfolgt. Die verbindliche Ausscheidung der Inventare und eines Puffers liegt jedoch bei den Kantonen, dies sollte mit einem rechtlichen Gehör für die Betroffenen gelöst werden. Dies so über die Direktzahlungen zu lösen, könnte sehr heikel sein.</p>
Anhang 4, Ziff. 12.1.5, 12.1.8,	Ziffer 12.1.5: Die Änderung ist einzuführen.	Die Präzisierung ist sinnvoll.

<b>Artikel, Ziffer (Anhang)</b> <b>Article, chiffre (annexe)</b> <b>Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag</b> <b>Proposition</b> <b>Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung</b> <b>Justification / Remarques</b> <b>Motivazione / Osservazioni</b>
12.2.5a und 115h	Ziffer 12.1.8: Ergänzung: ... von weniger als 10m ab dem Stamm zu <u>Waldrand</u> , Hecken, Feld- und Ufergehölzen ...	Waldrand wurde vermutlich gestrichen, weil gemäss Ziffer 12.1.5 künftig die Distanz von Bäumen zum Wald mindestens 10 m betragen muss. Die bestehenden Bäume werden jedoch noch viele Jahre stehen bleiben und für diese soll die Regelung ebenfalls gelten.
Anhang 6, Bst. C, Ziff. 2.2 dritter Satz	Streichen	Vegetationszeit und Witterung müssen berücksichtigt werden. Es macht unabhängig von der Höhenlage keinen Sinn, die Tiere bis zum 31. Oktober zu weiden, wenn kein Futter vorhanden, oder der Boden stark durchnässt ist.
Anhang 7, Ziff. 3.1.1 Ziffer 1 und 3	<p>Auf die Beitragssenkung bei extensiv genutzten Wiesen und wenig intensiv genutzten Wiesen soll verzichtet werden</p> <p>Die Summe der Biodiversitätsbeiträge ist <u>nicht</u> zu vermindern.</p>	<p>Die Beitragssenkung (Aufhebung Verpflichtungsdauern auf allen Qualitätsstufen) insbesondere in Kombination mit der Pflicht für 3.5 % Acker BFF, aber auch in Kombination mit mehr extensiven Pufferstreifen, weniger Versorgungssicherheitsbeiträge (Anreiz für neuen Produktionssystembeiträge) wird zu einem deutlichen Abbau an extensiv genutzten Wiesen in der Tal- und Hügelzone führen – auch von solchen mit Qualitätsstufe II. Die Aufhebung wird verschärft in der Tal- und Hügelzone stattfinden und den Flächenbedarf für neue Acker-BFF übersteigen. Grund: Der Bund gibt mit der Beitragssenkung und der Kombination zu den neuen Anforderungen ein klares Signal, dass die Aufhebung von extensiv genutzten Wiesen und wenig intensiv genutzten Wiesen überall dort gewollt ist, wo deren Anlage oder Erhalt bisher freiwillig waren (unabhängig von den Qualitätsstufen).</p> <p>Angesichts der anhaltenden Defizite im Bereich der Biodiversität, insbesondere bei Flächen mit Qualitätsstufe II (vgl. Ergebnisse ALL-EMA), dürfen die Anreize zur Biodiversitätsförderung nicht geschmälert werden. Die vorgesehenen Beitragskürzungen bei den Biodiversitätsförderflächen führen jedoch zu einer Schwächung des Anreizes der Biodiversitäts-</p>

<b>Artikel, Ziffer (Anhang)</b> <b>Article, chiffre (annexe)</b> <b>Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag</b> <b>Proposition</b> <b>Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung</b> <b>Justification / Remarques</b> <b>Motivazione / Osservazioni</b>
	<p>Beitrag für wenig intensiv genutzte Wiesen der Qualitätsstufe 2 näher an Beitrag für extensiv genutzte Wiesen der Qualitätsstufe 2 angleichen.</p> <p>Erhöhung des Beitrags für extensiv genutzte Weiden QII.</p>	<p>förderung. Im Vergleich zu den übrigen Direktzahlungen werden die Biodiversitätsbeiträge weniger attraktiv.</p> <p>Die vorgesehene Erhöhung der Beiträge ist ungenügend, um in der Praxis einen Anreiz zu schaffen, wenig intensive Wiesen der Qualitätsstufe 2 zu erhalten und nicht als extensiv genutzte Wiesen anzumelden und zu bewirtschaften.</p> <p>Strukturreiche extensiv genutzte Weiden weisen eine sehr hohe Biodiversität auf. Der Anreiz über die Direktzahlungen ist jedoch schwach, weshalb der QII-Beitrag für extensiv genutzte Weiden zu erhöhen ist.</p>
<p>Anhang 7, Ziff. 5.8.1</p>	<p>Streichen Senkung des Beitragssatzes angemessene Bodenbedeckung</p>	<p>Mit einer Senkung läuft man Gefahr, dass diese neuen Beiträge keinen Zulauf finden. Entspricht nicht dem Aufwand und den Kosten, den die Landwirte tatsächlich haben.</p>
<p>Anhang 7, Ziff. 5.12.1</p>	<p>Die Reduktion bei den BTS Beiträgen lehnen wir ab.</p>	<p>In den vergangenen Jahren wurde auf Seite der Landwirtschaftsbetriebe viel in das Tierwohl investiert, wobei die BTS-Beiträge ein wichtiger Anreiz sind. Das Tierwohl ist ein sehr wichtiger Punkt gegenüber der Bevölkerung. Der BTS-Beitrag ist eine klare Massnahme, welche einfach zu kontrollieren ist und erwiesenermassen eine positive Wirkung hat. Die Anpassungen der BTS-Beiträge sprechen gegen die Planungssicherheit bei langfristigen Investitionen.</p>
<p>Anhang 7, Ziff. 5.13.1</p>	<p>Die Reduktion beim Beitrag für die längere Nutzungsdauer von Kühen lehnen wir ab.</p>	<p>Die Kürzung eines Beitrages um die Hälfte zwischen dem Beschluss, den Beitrag einzuführen, und dem ersten Umsetzungsjahr ist nicht erklärbar. Kommt hinzu, dass die längere Nutzungsdauer von Kühen in der Klimastrategie des BLW eine wirkungsvolle Massnahme ist.</p>

<b>Artikel, Ziffer (Anhang)</b> <b>Article, chiffre (annexe)</b> <b>Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag</b> <b>Proposition</b> <b>Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung</b> <b>Justification / Remarques</b> <b>Motivazione / Osservazioni</b>
Anhang 8, Ziff. 2.2.4, b	Anpassen:  2.2.4. Angemessener Anteil Biodiversitätsförderflächen und Inventare nationaler <i>und regionaler</i> Bedeutung  b. Keine vorschriftsgemässe Bewirtschaftung von Objekten in Inventaren nationaler <i>und regionaler</i> Bedeutung, inklusive der dazugehörigen Pufferzonen (Art. 15)	Der Kürzungspunkt muss analog an Art. 15 angepasst werden.
Anhang 8, Ziff. 3.10.	Die Tierschutzgesetzgebung ist aus dem Anhangtext zu entfernen.  Allenfalls notwendige Anpassungen in diesem Zusammenhang bei anderen Artikeln der DZV oder anderen Gesetzgebungen wären umzusetzen.	Die Einhaltung der Tierschutzgesetzgebung ist nicht integrierter Bestandteil der Bewirtschaftungsanforderungen an Sömmerungsbetriebe: Gemäss Anhang 8 Ziffer 3.10 der Verordnung über die Direktzahlungen an die Landwirtschaft (Direktzahlungsverordnung, DZV; SR 910.13) kürzen oder verweigern die Kantone die Beiträge im Sömmerungsgebiet, wenn Verstösse gegen die Tierschutzgesetzgebung vorliegen. Das bedeutet, dass die Feststellung eines Mangels alleine für eine Kürzung nicht ausreicht, sondern dass eine entsprechende Beanstandung, beziehungsweise Verfügung des Veterinärdienstes vorliegen muss. Diese Vorgabe stellt eine stossende Ungleichbehandlung von Sömmerungs- und Ganzjahresbetrieben dar. Sie führt zudem zu administrativem Mehraufwand für die für den Tierschutz- und den Agrarvollzug zuständigen Behörden.  Mit Schreiben vom 25. Mai 2020 hat der BLW Direktor die Aufnahme dieses Anliegens in Aussicht gestellt.

**BR 03 Verordnung über die Förderung von Qualität und Nachhaltigkeit in der Land- und Ernährungswirtschaft / Ordonnance sur la promotion de la qualité et de la durabilité dans le secteur agroalimentaire / Ordinanza sulla promozione della qualità e della sostenibilità nell'agricoltura e nella filiera alimentare / (910.16)**

**Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:**

Wir begrüßen die Teilrevision dieser noch jungen Verordnung aufgrund der gemachten Praxiserfahrungen. Die Vereinfachung der Typologie und die Integration der Projekttypen aus dem AgriQnet-Pilotprojekt erscheinen uns richtig.

<b>Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag Proposition Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni</b>
Art. 2	Produktentwicklungen und Anbauversuche zulassen (d.h. nicht von der Finanzierung ausschliessen).	Es ist nicht zielführend, dass die Produkteentwicklungen und Anbauversuche ausgeschlossen werden. Oft entstehen neue Geschäftsmodelle durch erste Produkte und erste Versuche.
Art. 10 Abs. 1	Ändern:  1 Die Trägerschaft muss dem BLW nach Ablauf der Unterstützungsperiode einen Schlussbericht und eine Schlussabrechnung einreichen. <del>Bei mehrjährigen Vorhaben nach Artikel 1 Absatz 2 Buchstaben a und b muss sie zudem periodisch einen Zwischenbericht und eine Zwischenabrechnung einreichen. Es sind die Vorgaben des BLW einzuhalten.</del>	Die Berichterstattung bei mehrjährigen Projekten muss vereinfacht werden. Die Projekte dauern maximal 4 Jahre. Deshalb ist der administrative Aufwand möglichst gering zu halten. In der Beitragsverfügung des BLW ist die Berichterstattung situativ pro Projekt festzulegen.

**BR 04 Landwirtschaftliche Begriffsverordnung / Ordonnance sur la terminologie agricole / Ordinanza sulla terminologia agricola (910.91)**

**Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:**  
 Abgrenzung Hecken und Wald: massgebend für die Abgrenzung sind die kantonalen Kriterien zur Walddefinition (Art. 2 WaG). Es soll vermieden werden, dass Hecken zwischen 600-800 m<sup>2</sup> nicht als LN angerechnet werden können.

<b>Artikel, Ziffer (Anhang)                      Article, chiffre (annexe)                      Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag                      Proposition                      Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung                      Justification / Remarques                      Motivazione / Osservazioni</b>
Art 16 Abs. 6	Einführung eines Absatzes 6:  6 Flächen mit Pflegecharakter zählen zur landwirtschaftlichen Nutzfläche, wenn der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin nachweist, dass: a. es sich um eigene oder mit schriftlichem Vertrag gepachtete Flächen nach Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe a, d oder e handelt, b. für die Fläche nach dem NHG eine schriftliche Nutzungsvereinbarung besteht und c. für die Fläche eine Schutzbestimmung gemäss Art. 17 RPG besteht.	Die Pflege von naturschutzrelevanten Flächen ist ein etabliertes Koppelprodukt der landwirtschaftlichen Produktion. Die erforderlichen Entwicklungen zur Aufwertung von Lebensräumen wie etwa Schaffung von Feuchttackerflächen oder strukturreicher Gewässerräume erfordert eine enge Zusammenarbeit mit der Landwirtschaft und bietet eine Vielzahl an Synergien. Der aktuelle Ausschluss aus der LN wirkt stark hemmend bei der Realisierung von zielführenden Projekten.

**BR 05 Pflanzengesundheitsverordnung / Ordonnance sur la santé des végétaux / Ordinanza sulla salute dei vegetali (916.20)**

**Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:**

Keine Bemerkungen.

<b>Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag Proposition Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni</b>



**BR 06 Dünger-Verordnung / Ordonnance sur les engrais / Ordinanza sui concimi (916.171)**

**Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:**

Keine Bemerkungen.

<b>Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag Proposition Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni</b>

**BR 07 Tierzuchtverordnung / Ordonnance sur l'élevage / Ordinanza sull'allevamento di animali (916.310)**

**Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:**

Keine Bemerkungen.

<b>Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag Proposition Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni</b>

**BR 08 Schlachtviehverordnung / Ordonnance sur le bétail de boucherie / Ordinanza sul bestiame da macello (916.341)**

**Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:**

Keine Bemerkungen.

<b>Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag Proposition Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni</b>

**BR 09 Höchstbestandesverordnung / Ordonnance sur les effectifs maximums / Ordinanza sugli effettivi massimi (916.344)**

**Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:**

Die neue Vorschrift bringt zwar mehr Rechtssicherheit und Spielraum. Mit der Änderung von Art. 2 Abs. 3 LBV (Ehepartner können eigenständige Betriebe führen und eine Betriebsgemeinschaft gründen) ist anzunehmen, dass vermehrt Betriebe Wege finden, die Höchstbestände auszudehnen. Es stellt sich grundsätzlich die Frage, ob die Höchstbestandesverordnung (HBV) noch zeitgemäss ist. Zunehmend bestimmen Regelungen aus dem Bau- und Planungsrecht oder raumrelevante Bestimmungen aus der Umweltgesetzgebung wie beispielsweise die minimalen Abstände für Tierhaltungsanlagen zu Wohngebieten, Standort und die zulässige Grösse einer Tierhaltung bzw. Stallbaute. Die HBV verliert dadurch enorm an Bedeutung und Steuerungskraft.

<b>Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag Proposition Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni</b>

**BR 10 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2)**

**Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:**

Das Vorhaben, die Zulagen für verkäste Milch sowie für die Fütterung ohne Silage künftig direkt an die Produzenten auszurichten, tönt auf den ersten Blick plausibel. Doch dieser Systemwechsel kann den Molkereimilchpreis negativ beeinflussen. Ein zusätzlicher Preisdruck auf den Milchpreis ist nicht akzeptabel. Solange nicht geeignete Massnahmen ergriffen werden, dass die Direktauszahlung der Zulagen im Käsebereich nicht zu zusätzlichem Druck auf den Molkereimilchpreis führt, ist kein Systemwechsel angezeigt.

<b>Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag Proposition Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni</b>
Art. 2a Abs. 1 zweiter Halbsatz	Ändern:  <sup>1</sup> Für Verkehrsmilch, die von Kühen stammt, richtet das BLW den Milchproduzenten und Milchproduzentinnen eine Zulage von 5 Rappen je Kilogramm aus, <del>sofern die Milch die Anforderungen erfüllt, die das EDI gestützt auf die LGV6 in den Ausführungsbestimmungen im Bereich der Lebensmittel tierischer Herkunft erlässt.</del>	Die Verkäsungszulage wird für verkäste Milch ausgerichtet. Dazu darf nur lebensmitteltaugliche Milch verwendet werden. Sowohl die Milchproduktions- wie auch die Käsebetriebe sind Betriebe der Lebensmittelproduktion und unterliegen der Lebensmittelkontrolle. Diese bezieht sich sowohl auf die Räumlichkeiten, die Prozesse wie auch auf die verwendeten Rohstoffe und Hilfsstoffe. Deshalb ist dieser Zusatz nicht notwendig.
Art. 9 Abs. 3	streichen	Diese Anforderungen sind illusorisch. Die monatliche Meldung jener Milchmenge pro Milchproduzent, wofür er eine der Zulagen erhält, ist nicht machbar. Diese Vorstellung übersieht die Rolle der Milchhändler und lädt die Milchverwerter zu intransparenten und unkorrekten Datenlieferungen an den Bund ein.

**BR 11 Verordnung über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank / Ordonnance relative à Identitas SA et à la banque de données sur le trafic des animaux / Ordinanza concernente Identitas AG e la banca dati sul traffico di animali (916.404.1)**

**Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:**

Keine Bemerkungen.

<b>Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag Proposition Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni</b>
Art. 34	Ändern:  (...) können zur Erfüllung ihrer Aufgaben in alle Daten Einsicht nehmen und sie verwenden. <u>Das ist für sie kostenlos und gebührenfrei.</u>	Für die Kantone muss der Zugriff auf die TVD-Daten uneingeschränkt und kostenlos sein.

**BR 12 Verordnung über die Beurteilung der Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft / Ordonnance sur l'évaluation de la durabilité de l'agriculture / Ordinanza concernente l'analisi della sostenibilità in agricoltura (919.118)**

**Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:**  
 Der Kanton Luzern hat in der Stellungnahme zur Pa.Iv. 19.475 den Absenkpfad bei Stickstoff und Phosphor um 20% bis 2030 unterstützt. Aufgrund der bestehenden Ziellücken ist der Handlungsbedarf grundsätzlich gross.

<b>Artikel, Ziffer (Anhang)                      Article, chiffre (annexe)                      Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag                      Proposition                      Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung                      Justification / Remarques                      Motivazione / Osservazioni</b>
Art. 10a	Das geltende Reduktionsziel für Stickstoffverluste von 20% ist beizubehalten	Der Kanton Luzern hat in seiner Stellungnahme zum Verordnungspaket «Parlamentarische Initiative 19.475» vom 6. Juli 2021 den Absenkpfad bei Stickstoff und Phosphor um 20% bis 2030 unterstützt. Am Handlungsbedarf zur Reduktion der Nährstoffverluste in der intensiven Landwirtschaft hat sich seither nichts geändert. Nach wie vor beeinträchtigen die hohen Stickstoffverluste Umwelt und Biodiversität (z.B. zu hohe Nitratkonzentrationen im Grundwasser, zu hohe Ammoniak-Emissionen mit negativen Auswirkungen auf Biodiversität, Waldböden etc.).

**BR 13 Verordnung über Gebühren des Bundesamtes für Landwirtschaft / Ordonnance relative aux émoluments perçus par l'Office fédéral de l'agriculture / Ordinanza concernente le tasse dell'Ufficio federale dell'agricoltura (910.11)**

**Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:**

Keine Bemerkungen.

<b>Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag Proposition Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni</b>



**WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique / Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181)**

**Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:**

Wir befürworten die Anpassungen, damit die Gleichwertigkeit der Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft i.S. des Anhang 9 des Agrarabkommens mit der EU aufrechterhalten bzw. wiederhergestellt werden kann. Auch können so potenzielle technische Handelshemmnisse vermieden werden.

<b>Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag Proposition Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni</b>

**WBF 02 Verordnung des WBF und des UVEK zur Pflanzengesundheitsverordnung / Ordonnance du DEFR et du DETEC relative à l'ordonnance sur la santé des végétaux / Ordinanza del DEFR e del DATEC concernente l'ordinanza sulla salute dei vegetali (916.201)**

**Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:**

Für uns ist es ein Widerspruch: National geltende Pflanzverbote für hochanfällige Wirtspflanzen aufzuheben und gleichzeitig Gebiete mit geringer Prävalenz in verschiedenen Kantonen zu führen, in denen immer noch erfolgreich der Druck des Feuerbrands tief gehalten wird. Die Bekämpfung des Feuerbrands hat über Jahrzehnte viele finanzielle und personelle Ressourcen gebunden, aber der Aufwand hat sich dennoch gelohnt. Dadurch konnte der Krankheitsdruck auf einem niedrigen Niveau gehalten werden. Und das gilt für Gebiete mit geringer Prävalenz immer noch. Mit der Aufhebung der Anpflanzungsverbote verlieren die Kantone bzw. die Bekämpfungsstrategie von Bund und Kantone ihre Glaubwürdigkeit.

<b>Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag Proposition Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni</b>
Art. 6 Abs. 4	Beibehaltung des bisherigen Rechts	<p>Wir lehnen die Aufhebung des Verbots der Einfuhr, der Produktion und des Inverkehrbringens gewisser Wirtspflanzen des Feuerbrandes ab. Damit wird einer noch stärkeren Ausbreitung des Feuerbrandes Vorschub geleistet. Diese Verbote müssen für Cotoneaster Ehrh. sowie Photinia davidiana Cardot und Photinia nussia Cardot weiterhin gelten, nicht zuletzt, weil es sich dabei um gebietsfremde Neophyten handelt. Das Verbot kann somit auch auf die Freisetzungsverordnung abgestützt werden.</p> <p>Durch die Aufhebung der Verbote verlieren Gebiete mit geringer Prävalenz ihren Sinn und die Bekämpfungsstrategie der Kantone ihre Glaubwürdigkeit. Die Investitionen der letzten 20 Jahre in die Pflanzengesundheit gehen verloren.</p>
Anhang 5 Ziff. 21	Beibehaltung des bisherigen Rechts	Siehe Art. 6 Abs. 4

**WBF 03 Futtermittelbuch-Verordnung / Ordonnance sur le Livre des aliments pour animaux / Ordinanza sul libro dei prodotti destinati all'alimentazione animale (916.307.1)**

**Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:**

Es handelt sich um eine notwendige Anpassung der Futtermittelbuch-Verordnung an europäisches Recht im Rahmen des Agrarabkommens Schweiz–EU (Bilaterale I). Wir begrüßen die zeitnahe Anpassung. So werden Probleme im grenzüberschreitenden Handel proaktiv klein gehalten.

<b>Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag Proposition Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni</b>

